



Einwohnergemeinde Thierachern

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle (Verordnung)**

---

Gemeinderat vom 3. Juli 2017

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

### Art. 1

Rechtliche Grundlage

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat vorliegende Verordnung.

### Art. 2

Periodische Kontrolle

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für

einstufige Brenner	CHF	91.50	inkl. MwSt
mehrstufige Brenner	CHF	113.10	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, einstufig	CHF	118.50	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, mehrstufig	CHF	140.10	inkl. MwSt

### Art. 3

Nachkontrollen

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für

einstufige Brenner	CHF	91.50	inkl. MwSt
mehrstufige Brenner	CHF	113.10	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, einstufig	CHF	118.50	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, mehrstufig	CHF	140.10	inkl. MwSt

### Art. 4

Andere Kontrollen

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt für:

einstufige Brenner	CHF	91.50	inkl. MwSt
mehrstufige Brenner	CHF	113.10	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, einstufig	CHF	118.50	inkl. MwSt
Anlagen > 350 kW, mehrstufig	CHF	140.10	inkl. MwSt

**Art. 5**

Verrechenbarer  
Mehraufwand

Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

**Art. 6**

Gebührenanpassung

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons mitzuteilen.

**Art. 7**

Gebühreninkasso

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup> Für eine allfällige Rechnungsstellung wird eine Gebühr von CHF 5.00 erhoben.

<sup>3</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>4</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

**Art. 8**

Aufhebung Erlass

Der Gebührentarif vom 14. Dezember 1992 (Reglement) wurde durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2017 auf den 31. Juli 2017 aufgehoben.

**Art. 9**

Inkraftsetzung

Verordnung Gebührentarif für die Feuerungskontrolle tritt am 1. August 2017 in Kraft.

**Genehmigung und Inkraftsetzung**

Die Genehmigung dieser Verordnung erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2017, die Inkraftsetzung per 1. August 2017 wurde im Thuner Anzeiger Nr. 27 vom 6. Juli 2017 publiziert.

Die Genehmigung der Teilrevision von Art. 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 2 sowie die Gebührenberechnung im Detail erfolgte an der Gemeinderatssitzung vom 21. Oktober 2019, die Inkraftsetzung per sofort wurde im Thuner Anzeiger vom 7. November 2019 publiziert.

Thierachern, 10. Dezember 2019

**Einwohnergemeinde Thierachern**

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

sig. Sven Heunert

sig. Lelia Arn Müller

**Gebührenberechnung im Detail**

	<b>Anlage &lt; 350 kW</b>		<b>Anlage &gt; 350 kW</b>	
	<b>Brenner einstufig</b>	<b>Brenner mehrstufig</b>	<b>Brenner einstufig</b>	<b>Brenner mehrstufig</b>
Entschädigung Kontrollperson	56.00	56.00	56.00	56.00
Kosten Messgerät	6.00	6.00	6.00	6.00
Administration	7.00	7.00	7.00	7.00
Mehraufwand Anlage > 350 kW			25.00	25.00
Mehraufwand mehrstufiger Brenner		20.00		20.00
Kantonsgebühr	16.00	16.00	16.00	16.00
<b>Total</b>	<b>85.00</b>	<b>105.00</b>	<b>110.00</b>	<b>130.00</b>
MwSt	6.50	8.10	8.50	10.10
<b>Total inkl. MwSt.</b>	<b>91.50</b>	<b>113.10</b>	<b>118.50</b>	<b>140.10</b>